

5517\_u1/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.5860/J-NR/1999 betreffend Begutachtung der Studienpläne für Juristen, die die Abgeordneten Dr. BRAUNEDER und Kollegen am 25. Februar 1999 an mich gerichtet haben und für die ich mit Schreiben vom 20. April 1999 um Friststreckung für die Beantwortung gebeten habe, beehre ich mich nun wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Bislang wurden die Studienpläne für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität **Graz** und **Linz** nicht untersagt. Beide Studienpläne sind mit Beginn des Wintersemesters 1998/99 in Kraft getreten.

**Zu Frage 2:**

Gemäß § 15 Abs. 3 UniStG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des Studienplanes im Bundesministerium den Studienplan zu untersagen, wenn die Rektorin oder der Rektor die finanzielle Durchführbarkeit nicht bestätigt hat, oder einer der Untersagungsgründe zum Tragen kommt.

Demgemäß stehen dem Bundesministerium längstens zwei Monate für die Prüfung eines Studienplanes zur Verfügung. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese zwei Monate auch tatsächlich erforderlich sind, um einen Studienplan auf eventuelle Untersagungsgründe zu überprüfen.

Das Bundesministerium prüft die Übereinstimmung des Studienplanes mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften sowie die finanziellen Auswirkungen des Studienplanes.

**Zu Frage 3:**

Eines der wesentlichsten Ziele der Studienrechtsreform durch das UniStG stellt die Autonomie der Universitäten bei der Studienplangestaltung dar. In diese Autonomie sollte so wenig wie möglich eingegriffen werden. Gesetzliche Vorgaben, die die Inhalte der Studienpläne betreffen, sind daher im UniStG kaum enthalten. Einen Ausgleich für die inhaltliche Autonomie der Universitäten bei der Studienplanerstellung stellt hingegen das im UniStG vorgesehene - und ausführlich geregelte - Verfahren zur Studienplanerstellung dar. Dieses Verfahren soll u. a. sicherstellen, dass die im Studienplan angebotenen Inhalte den Erfordernissen des Arbeitsmarktes an eine zeitgemäße Ausbildung genügen.

Die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge ist ein im UniStG genannter Grundsatz für die Gestaltung der Studien. Da dieser Grundsatz im UniStG normiert ist, gehört auch er zu den Bestimmungen, die bei der Überprüfung eines Studienplanes herangezogen werden. Die Überprüfung erfolgt dabei anhand der festgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Dass die Studienpläne sich an verschiedenen Standorten unterscheiden, steht der Mobilität der Studierenden nicht entgegen. Die autonome Studienplangestaltung durch die jeweilige Universität soll den Universitäten u. a. auch die Möglichkeit geben, ein eigenes Profil zu entwickeln und sich am Bildungsmarkt ihren Platz zu schaffen. Dies sollte in Zukunft auch zu einer bewussteren Standortentscheidung durch die Studierenden führen.

**Zu Frage 4:**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr überprüft anhand der - mit dem Antrag auf Nichtuntersagung des Studienplanes vorzulegenden - Protokolle der Sitzungen der Studienkommissionen, ob die in § 15 Abs. 1 UniStG geforderte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen tatsächlich stattgefunden hat.

**Zu Frage 5:**

Von den Studienkommissionen wurden die in § 14 Abs. 1 UniStG genannten Einrichtungen zur Stellungnahme eingeladen.

**Zu Frage 6:**

In Graz sind im Begutachtungsverfahren neun Stellungnahmen eingelangt: Kurie der anderen Universitätslehrer und der wissenschaftlichen Beamten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Amt der Wiener Landesregierung, Oberlandesgericht Graz, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bundesministerium für Justiz, Bildungsreferat der ÖH der Universität Graz, Mag. Peter Schwarzenegger und Mag. Ulfried Terlitza (beide Institut für Bürgerliches Recht an der Universität Graz).

In Linz sind im Begutachtungsverfahren insgesamt 23 Stellungnahmen eingelangt, u. a. solche des Amtes der NÖ. und der OÖ. Landesregierung, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Notariatskammer für Oberösterreich, der Österreichischen Notariatskammer, des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz, der Standesvertretung der Richterinnen für Oberösterreich und Salzburg, der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer sowie des Bundesministeriums für Justiz.

**Zu Frage 7:**

In **Graz** hat sich die Studienkommission in der Sitzung vom 17. April 1998 und in **Linz** in der Sitzung am 22. Juni 1998 ausführlich und anhand des Protokolls nachvollziehbar mit den eingelangten Stellungnahmen auseinandergesetzt. Anhand des Studienplanes wurden die in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Kritikpunkte und Anregungen diskutiert, wobei sich der Großteil der Kritikpunkte durch eine Interpretation des jeweiligen Studienplanes klären konnten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 1 UniStG die Studienkommissionen verpflichtet sind, sich nachweislich mit den eingelangten Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Eine Pflicht zur Berücksichtigung der Stellungnahmen ist im UniStG nicht vorgesehen.

**Zu Frage 8:**

Der Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaften für **Salzburg** musste untersagt werden, da insbesondere keine Bedarfsberechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 UniStG vorgelegt wurde. Weiters wies der Studienplan kleinere Widersprüche zum UniStG auf; so gab es Widersprüche zu § 4 Z 6 UniStG und § 7 Abs. 7 und 8 UniStG.

**Zu Frage 9:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**Zu Frage 10.**

Siehe Antwort zu Frage 2. Wie bei der Nichtuntersagung von Studienplänen werden auch bei der Untersagung eines Studienplanes die im UniStG festgelegten Kriterien herangezogen.

**Zu Frage 11:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**Zu Frage 12:**

Im Begutachtungsverfahren zur Erlassung des Studienplanes in Graz haben u. a. das Oberlandesgericht Graz sowie das Bundesministerium für Justiz Stellung genommen.

Im Begutachtungsverfahren zur Erlassung des Studienplanes in Linz haben u. a. das Bundesministerium für Justiz, die Notariatskammer für Oberösterreich, die Österreichische Notariatskammer, die Standesvertretung der Richterinnen für Oberösterreich und Salzburg, die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer Stellung genommen.

Vom Bundesministerium für Justiz wurde auf das Erfordernis einer einheitlichen Juristenausbildung - unter Respektierung der durch das Universitäts - Studiengesetz verstärkten Universitäts - autonomie hingewiesen.

Von Seiten der Österreichischen Notariatskammer und der Notariatskammer für Oberösterreich wurden keine Bedenken erhoben. In den Stellungnahmen der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Standesvertretung der Richterinnen für Oberösterreich und Salzburg wurde darauf hingewiesen, dass es nach Ansicht dieser Einrichtungen Defizite bei der zivilprozessualen Kernbereichsausbildung geben könnte. Diesen Bedenken wurden von der Studienkommission durch entsprechende Beschlüsse Rechnung getragen.

**Zu Frage 13:**

Siehe Antwort zu den Fragen 4 und 7.

**Zu Frage 14:**

Siehe Antwort zu den Fragen 7 und 12.

**Zu Frage 15:**

Die Bedenken des Justizministers sind mir bekannt. Solange der gesetzliche Rahmen des UniStG eingehalten wird, besteht kein Handlungsbedarf.

**Zu Frage 16:**

Siehe Antwort zu Frage 3.

**Zu Frage 17:**

Mir ist eine „Forderung nach einem einheitlichen und kompatiblen europäischen Hochschulrecht“ unbekannt. Mit der von mir unterstützten Sorbonne - Erklärung der Bildungsminister Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens soll lediglich eine Harmonisierung der Architektur der Hochschulbildung erreicht werden.

Dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bestrebt ist, ein einheitliches und kompatibles europäisches Hochschulrecht zu schaffen, zeigen die jüngsten Entwicklungen zur Einführung des dreigliedrigen Studiensystems in Österreich. Dadurch soll die Mobilität der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der österreichischen Studien gefördert werden. Die Angleichung an das anglo - amerikanische System, das bereits vom Großteil der europäischen Staaten übernommen wurde, soll einen einheitlichen Rahmen für die Universitätsstudien schaffen. Was die inhaltliche Gestaltung der Studien betrifft, so ist - auch auf internationaler Ebene - ein Wunsch nach Vereinheitlichung nicht gegeben. Vielmehr arbeiten die Universitäten daran, sich

ein eigenes Profil zu geben. Um die Mobilität der Studierenden zu erleichtern, werden Systeme geschaffen, die die Anerkennung von Studienleistungen erleichtern, wie z. B. ECTS - das European Course Credit Transfer System, welches in den Studienplänen für die Bachelor - und Masterstudien verpflichtend eingeführt werden soll.